



Informationen für Bewerber/innen aus dem Ausland

Dieser Flyer umfasst wesentliche Informationen in Bezug auf die Einreise, den Versicherungsschutz und das Schweizer Sozialversicherungssystem.



Landessprachen

Die Schweiz hat vier Landessprachen (Italienisch, Deutsch, Französisch und Rätoromanisch). Über 60% der Bevölkerung spricht Schweizerdeutsch, je nach Region in unterschiedlichen Dialekten. Die Schriftsprache der Deutschschweiz ist das gewöhnliche Deutsch (meist «Hochdeutsch» genannt) und wird in der Schule unterrichtet.



Arbeitsbewilligungen

GrenzgängerInnen aus den **EU/EFTA-Mitgliedstaaten** können überall in der EU/EFTA wohnen und in der ganzen Schweiz arbeiten, sofern die wöchentliche Rückkehr an den Wohnort im Ausland gewährleistet wird. Die dazu erforderliche Grenzgängerbewilligung wird durch die Arbeitgeberin eingeholt.

Staatsangehörige aus einem EU-27- oder EFTA-Land, die sich langfristig für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz niederlassen, können in die Schweiz einreisen. Um ihren Aufenthalt zu regeln, müssen sie bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort, zusammen mit dem Arbeitsvertrag, ein Aufenthaltsgesuch einreichen.

Für nicht EU27-/EFTA-Bürger, sogenannte **Drittstaatenangehörige**, muss – ebenfalls von der Arbeitgeberin – frühzeitig eine Arbeitsbewilligung beantragt werden. Diese wird nur erteilt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Arbeitgeberin für diese Stellenvakanz keine geeignete Person innerhalb der Schweiz oder der EU finden konnte. Dieser Prozess kann mehrere Monate dauern und die Erfolgchancen sind in der Regel sehr gering.



Steuern

In der **Schweiz** werden auf das Einkommen und das Vermögen Steuern auf drei Ebenen erhoben: Vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden. Angehörige einer Schweizer Landeskirche bezahlen zudem eine Kirchensteuer.

Jeder Kanton hat sein eigenes Steuergesetz und besteuert unterschiedlich Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne sowie andere Steuerobjekte. In den Kantonen und Gemeinden variieren die Steuersätze. Nebst den Steuern, die auf Basis des Einkommens berechnet werden, gibt es zudem die Mehrwertsteuer, Motorfahrzeugsteuer, usw.

- Wer in der Schweiz lebt und eine C-Bewilligung oder den Schweizerpass besitzt, muss jährlich eine Steuererklärung einreichen.
- Für ausländische Staatsangehörige ohne C-Bewilligung wird in der Regel die Quellensteuer erhoben. Sie wird monatlich direkt vom Lohn – an der Quelle – abgezogen. Die Arbeitgeberin überweist diese Steuern direkt an die jeweilige Steuerbehörde.



Versicherungen

Die **Krankenversicherung** ist für alle Personen, die sich dauerhaft in der Schweiz niederlassen und somit auch für den/die ArbeitnehmerIn obligatorisch. Sie muss spätestens drei Monate nach der Einreise abgeschlossen werden und deckt im Krankheitsfall die Heilungs- und Pflegekosten. Nicht-berufstätige sollten zudem bei der Krankenversicherung eine Unfallversicherung abschliessen. In der Schweiz kann die Krankenversicherung frei gewählt werden und ist Sache des Mitarbeitenden. Für jedes Familienmitglied muss eine Grundversicherung abgeschlossen und eine monatliche Prämie an die Krankenkasse bezahlt werden.

Bei der **Unfallversicherung** wird zwischen Berufsunfall und Nicht-Berufs-unfall unterschieden. Für Nichtberufsunfälle sind ArbeitnehmerInnen über die Arbeitgeberin versichert, falls das Arbeitspensum bei acht oder mehr Stunden pro Woche liegt. Für alle ArbeitnehmerInnen ist die Berufsunfallversicherung obligatorisch und wird über die Arbeitgeberin gedeckt. Sie trägt die Behandlungskosten für Unfälle während der Arbeitszeit sowie bei Krankheit, die in direktem Zusammenhang mit der Berufsausübung steht. Die Nicht-Berufsunfallversicherung deckt die finanziellen Folgen der Unfälle, die nicht während der Arbeitszeit erfolgen, ab. Die Prämien werden über den Lohn abgerechnet und anteilmässig von beiden Parteien übernommen. Die maximal versicherte Lohnhöhe ist begrenzt.

Die **Krankentaggeldversicherung** ist für die Arbeitgeberin eine freiwillige Versicherung und deckt die Leistungen wirtschaftlicher Folgen bei Krankheit am Arbeitsplatz. Die KSA-Gruppe schloss für ihre Mitarbeitenden zwei Krankentaggeldversicherungen für die Spitäler in Zofingen und in Aarau ab. Die Prämien werden über den Lohn abgerechnet und anteilmässig von der Arbeitgeberin sowie dem/der ArbeitnehmerIn getragen.

Die **Arbeitslosenversicherung** leistet Ersatzzahlungen, wenn versicherte Personen ihren Arbeitsplatz verlieren. Die Arbeitslosenkasse legt die Höhe der Leistungen fest und ist für das Abrechnen und Auszahlen der Gelder verantwortlich. In der Schweiz sind – mit Ausnahme der Selbstständigerwerbenden – alle ArbeitnehmerInnen obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die finanziellen Leistungen umfassen grundsätzlich 70–80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohnes der letzten zwei Jahre. Sie werden für eine bestimmte Dauer ausbezahlt. Die Versicherungsleistungen sind auf eine maximal versicherte Lohnhöhe begrenzt. Damit der Versicherungsschutz zum Tragen kommt, wird zudem eine bestimmte Versicherungsdauer vor der Arbeitslosigkeit vorausgesetzt. Diese Versicherung wird hälftig durch den/die ArbeitnehmerIn und durch die Arbeitgeberin anhand eines Lohnabzugs finanziert. Die Mitarbeitenden der KSA-Gruppe sind bei der AIHK, Aargauische Industrie und Handelskammer, Aarau versichert.

Auf die nachfolgenden Versicherungen wird in diesem Flyer nicht genauer eingegangen, sie sind aber für eine dauerhafte Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu prüfen, bzw. als Privatperson abzuschliessen.

- Privathaftpflichtversicherung
- Motorhaftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Freiwillige Zusatzversicherungen bei der Kranken- und Unfallversicherung
- Lebensversicherungen

Die Vergleichsplattform [comparis.ch](https://www.comparis.ch) beinhaltet sämtliche Versicherungsarten und -lösungen und berechnet online die Prämienhöhe der Versicherungsgesellschaften.



Vorsorge und Sozialversicherungen (Quelle: axa.ch / Stand: 4. Juni 2021)

Das schweizerische Vorsorgesystem mit seinen 3 Säulen gewährleistet die finanzielle Absicherung der Menschen in der Schweiz im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Dieses Vorsorgemodell gehört zu den weltweit verlässlichsten. Es besteht aus einer staatlichen Existenzsicherung, der betrieblichen Vorsorge, unter Einbezug des Arbeitgebers sowie der steuerbegünstigten privaten Vorsorge. Das Schweizer Vorsorgesystem ist ein tragendes und zentrales Element für die soziale und finanzielle Sicherheit der in der Schweiz lebenden Personen.

Die **1. Säule** umfasst die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) sowie die sogenannten Ergänzungsleistungen (EL). Die AHV/IV deckt die Existenzsicherung der versicherten Personen im Alter (bzw. ihrer Angehörigen im Todesfall) und bei Invalidität. Ergänzungsleistungen dienen zur Existenzsicherung, falls andere staatliche Versicherungen oder das eigene Einkommen nicht ausreichen. Grundsätzlich sind alle in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Menschen durch die 1. Vorsorge-Säule abgesichert.

Die **2. Säule** des schweizerischen Vorsorgesystems bildet die berufliche Vorsorge (BVG), die im Volksmund auch oft als «Pensionskasse» bezeichnet wird. Die berufliche Vorsorge ergänzt und sichert, die Leistungen aus der AHV/IV im Alter, bei Invalidität sowie beim Tod ab, damit der gewohnte Lebensstil beibehalten werden kann. Alle ArbeitnehmerInnen mit einem Einkommen, das über dem AHV-pflichtigen Jahreslohn (BVG-Mindestjahreslohn) liegt, sind durch die von der Arbeitgeberin gewählten Pensionskasse und den automatisch abgezogenen BVG-Leistungen versichert. Die berufliche Vorsorge gehört daher, wie die Versicherungen der 1. Säule, zu den obligatorischen Vorsorgeversicherungen. Ebenfalls zur 2. Säule gehören die berufliche Unfallversicherung, die Krankentaggeldversicherung sowie die Freizügigkeitseinrichtungen.

Die **3. Säule** (bestehend aus den Säulen 3a und 3b) ist eine freiwillige Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV sowie der beruflichen Vorsorge. Da die Leistungen der 1. und der 2. Säule heutzutage oft nicht mehr ausreichen, um im Alter den gewohnten Lebensstil beizubehalten, entscheiden sich viele Menschen in der Schweiz für eine zusätzliche private Vorsorge, die auf der 3. Säule basiert, um unangenehme Einkommenslücken zu verhindern. Die 3. Säule besteht aus der gebundenen Vorsorge 3a sowie aus der freien Vorsorge 3b. Beiträge an die gebundene Vorsorge 3a sind steuerbegünstigt und können bis zu einem bestimmten Maximalbetrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden

Personalwohnungen

Die KSA-Gruppe bietet vergünstigte Personalzimmer an. Bei Interesse klären wir die Verfügbarkeit und die Preise gerne für Sie ab.

Weitere Links



hallo-aargau.ch



ch.ch/de/arbeiten-schweiz-als-auslander



www.comparis.ch

Haben Sie Fragen?

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Unklarheiten, vorzugsweise per E-Mail an mich. Ich unterstütze Sie gerne.



Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.
fabio.blasi@ksa.ch

Fabio Blasi

Leiter Sourcing & Employer Branding



Das Kantonsspital Aarau im Zentrum des Mittellandes.

Kantonsspital Aarau AG
Departement Human Resources
Sourcing & Employer Branding
Tellstrasse 25, 5001 Aarau
Telefon 062 838 41 41